

II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Leitmar
 Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 7 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBI. S. 341) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.2.69 geändert worden.
 Leitmar, den 27. 2. 1969
 Bürgermeister: Gen. Vertreter: Gen. Direktor als Schriftführer:
Schmitt *Pichler*

Die Änderung dieses Planes hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBI. S. 341) nach ortsbüchlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18. 6. bis 18. 7. 1969 öffentlich ausliegen.
 Niederarnsberg, den 21. 7. 69
 Amtsdirektor
Wiedemann

Die Änderung dieses Planes ist gemäß § 11 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBI. S. 341) mit Verfügung vom 28. 10. 1969 genehmigt worden.
 Arnberg, den 28. 10. 1969
 Regierungspräsident
 Auftrage:
 gez. Flohm

Dieser Plan mit der II. Änderung liegt von jetzt an im Amtshaus Niederarnsberg, Zimmer 27, während der Dienststunden öffentlich aus.
 IN DEN PLAN AUFGENOMMENE ANREGUNG LT. RATSCHLUSS VOM 23. I. 1967.
 Leitmar, den 28. Jan. 1970
 Der Bürgermeister:
Schmitt

Leitmar, den 11. Sept. 1969
 Bürgermeister: Gen. Vertreter: Gen. Direktor als Schriftführer:
Schmitt *Schmitt*

*** I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Leitmar**

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Leitmar vom 1.2.1968 ist folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Leitmar auf Grund des § 13 BBAuG beschlossen worden:

1. Die rückwärtige überbaubare Fläche für das Grundstück Flur 4, Parz. 42/1 wird auf 22 m, gerechnet von dem Zufahrtsweg Flur 4, Parz. 22/104, festgesetzt.
2. Die Dachneigung für das Grundstück wird auf 30° bis 40° festgesetzt.

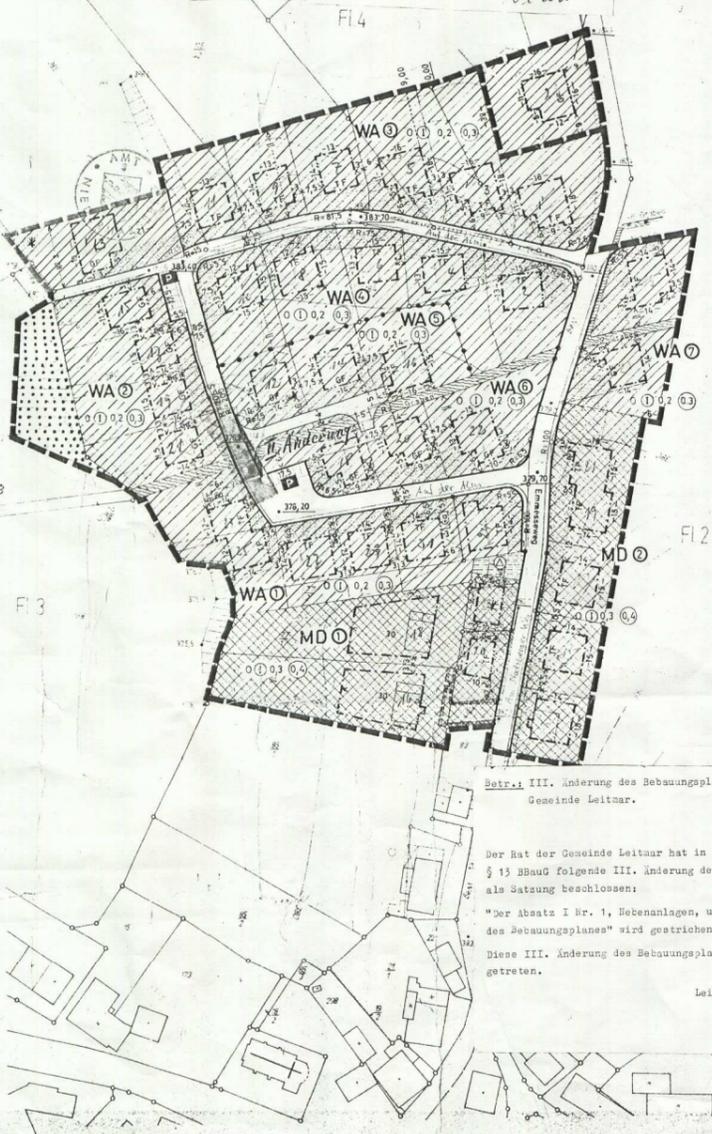
Die Änderung des Bebauungsplanes ist am 1.3.1968 rechts wirksam geworden.

Leitmar, den 1.3.1968
 Der Bürgermeister:
Schmitt

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Leitmar

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Leitmar ist vom Regierungspräsidenten in Arnberg am 6. Juli 1967 mit nachstehenden Auflagen genehmigt worden:
 1.1 In Garagen auf den Flurstücksgrenzen sind zu streichen
 1.2 Die Fahrbahn der Straße ist bei Begegnungsverkehr mit 5,50 m, einem Bürgersteig von 1,50 m und einem Schrämbord von 0,50 m Breite anzulegen. Das Gesamtbreite beträgt demnach mind. 7,50 m.
 1.3 Die Festsetzung, die den Teilausbau von Dach- und Kollergeschossen zu Wohnzwecken regeln sollen, ist zu streichen.
 1.4 Bei dem Abschnitt "Grundsätzliche Festsetzungen" ist Abschnitt I 3, zu streichen. Ebenso Satz 2 und 3 des Abschnittes III. In Satz 1 Abschnitt III ist das Wort "unausgebaute" zu streichen.
 1.5 Abschnitt III letzter Satz ist neu zu formulieren.
 Die Gemeindevertretung Leitmar hat den Auflagen in der Sitzung am 16. Juni 1969 zugestimmt.
 Leitmar, den 25. August 1969
 Der Bürgermeister:
Schmitt

BEMERKUNG
 Lt. Genehmigungsverfügung des Herrn Reg. Präs. in Arnberg - Nr. 543 - 58 - 01/102/67 - vom 6. Juli 1967 wurde nachfolgender Hinweis aufgenommen und die ersichtlichen Streichungen in den textlichen Festsetzungen und der Plandarstellung vorgenommen.
Hinweis:
 Die Stellungnahme des WA Lippstadt vom 18.1.1967 ist zu beachten.
 Niederarnsberg, den 16.8.1967
 Amtsdirektor: i. V.
Schmitt



Betr.: III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Emmesweg" der Gemeinde Leitmar.
 Der Rat der Gemeinde Leitmar hat in seiner Sitzung am 22. 6. 1971 gemäß § 13 BBAuG folgende III. Änderung des Bebauungsplanes "Am Emmesweg" als Satzung beschlossen:
 "Der Absatz I Nr. 1, Nebenanlagen, unter "Grundsätzliche Festsetzungen" des Bebauungsplanes" wird gestrichen."
 Diese III. Änderung des Bebauungsplanes ist am 14. Juli 1971 in Kraft getreten.
 Leitmar, den 15. Juli 1971
 Der Bürgermeister:
Schmitt

BAUGEBIET	FESTSETZUNGEN gem. Bauutzungsverordnung v. 26. Juni 1964
MD ①	Dachneigung 35° - 40° Der Teilausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist zulässig.
MD ②	Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind auch die gem. § 14 (1) BnVO möglichen Nebenanlagen ausgeschlossen. Für die Vorgarten-Gestaltung gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu II. Hinsichtlich der Gestaltung gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu III.
WA ① ⑤	Ausnahmen gem. § 4 (3) 1. - 5. BnVO sind ausgeschlossen. Dachneigung 35° - 40° Der Teilausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist zulässig.
⑥ ⑦	Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind auch die gem. § 14 (1) BnVO möglichen Nebenanlagen ausgeschlossen. Für die Vorgarten-Gestaltung gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu II. Hinsichtlich der Gestaltung gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu III.
WA ② ③	Ausnahmen gem. § 4 (3) 1. - 5. BnVO sind ausgeschlossen. Dachneigung 35° - 40° Der Teilausbau des Dachgeschosses sowie teilweise auch des Kellergeschosses zu Wohnzwecken ist zulässig.
④	Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind auch die gem. § 14 (1) BnVO möglichen Nebenanlagen ausgeschlossen. Für die Vorgarten-Gestaltung gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu II. Für die gem. § 23 (5) BnVO möglichen Nebenanlagen gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu I. Hinsichtlich der Gestaltung gelten die u. a. "Grundsätzlichen Festsetzungen" zu III.
GRUNDSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (2) BBAuG in Verbindung mit § 9 der 1. DVG zum BBAuG und § 10a BBAuG (nur gültig, sofern in den vorbeschriebenen Nutzungsgebieten diese Festsetzungen eingeschlossen sind)	
I. Nebenanlagen	
1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 (5) BnVO Nebenanlagen im Sinne des § 15 (1) BnVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im BauVb oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	
2. Außenantennen sind an der Straßenseite der Gebäude nicht zulässig.	
3. Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschilder u. a. sind unzulässig. Für Flächen angebrachte Leuchtschilder bis 0,25 qm Fläche können Ausnahmen zugelassen werden.	
II. Vorgarten-Gestaltung	
Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgärten müssen einseitig durch niedrige Zaun- oder Hecke begrenzt werden. Die Einfriedigung der Vorgärten ist grundsätzlich unter 0,40 m Höhe zulässig. Die Höhe der Einfriedigung ist, sofern eine solche als notwendig erachtet wird, mit Holzpfosten bis 1,20 m Höhe vorzugeben und muß an der Nahtstelle zwischen Vorgarten und übriger nicht überbaubarer Grundstücksfläche verlaufen. Die örtliche Baubehörde ist verpflichtet, im Vorgarten mindestens die Anpflanzung eines vollkronigen Baumes zu fordern. Das Aufstellen von Masten ohne Notwendigkeit und in den Vorgärten ist untersagt (außer Laternenmasten). Gem. Beschluß vom 1.12.1969	
III. Gestaltung	
Das Gelände im Bereich der Gebäude ist so zu vertiefen, aufzufüllen oder abzusenkern, das das überbaubare Gelände nicht mehr als 1 m über Terrain sichtbar ist. Einseitige Abstände der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschilder sind unzulässig. Für flach angebrachte Schilder bis zu 0,25 qm Fläche können Ausnahmen zugelassen werden. Das Aufstellen von Baukörpern durch Bremser ist unzulässig. Anleitsteck *) Am Emmesweg sind die Naturhecken bis 0,70 m Höhe zulässig.	

GEMEINDE LEITMAR
BEBAUUNGSPLAN
 "Emmesse"

M 1:1000
 GEMARKUNG LEITMAR
 FLUR 2, 3 UND 4
 PLAN NR. 1
 BRILON, DEN
 (SIEHE OBEN)
 MIT DER PLANUNG BEAUFTRAGTER STÄDTBAUER:
 LEITMAR, DEN 1. Sept. 1968
 DER BÜRGERMEISTER: i. V. *Leifels*
 AM NIEDERARNBERG
 DER BÜRGERMEISTER: *Schmitt*
 LEITMAR, DEN 25. Januar 1967
 DER BÜRGERMEISTER: *Schmitt*
 NIEDERARNBERG, DEN 30. August 1967
 DER BÜRGERMEISTER: *Schmitt*

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		BAUL. ANLAG. U. EINRICH. F. D. GEMEINBEDARF		VERKEHRSFLÄCHEN		
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	ZAHL D. VOLLEGECH. (ALS HÖCHSTGRENZE)	ZAHL D. VOLLEGECH. (ZWINGEND)	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAULINIE	BAJORENZE	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. (VORGART.)	VERWALTUNGS- ODER SCHULE	KIRCHE	STRASSENVERKEHRSFL.
KLEINSEDLUNGS- GEBIETE	DORFGEBIETE	GEWERBE- GEBIETE	WOCHENENDHAUS- GEBIETE	RÖMISCHE ZIFFERN	RÖM. ZIFF IM KREIS	DEZIMALZAHL	DEZ. ZAHL IM KREIS	OFFENE BAUWEISE	BAJORENZE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUL.	VERWALTUNGS- ODER SCHULE	KIRCHE	STRASSENVERKEHRSFL.
REINE WOH- N- GEBIETE	MISCHGEBIETE	INDUSTRIE- GEBIETE	SONDER- GEBIETE	RÖM. ZIFF IM KREIS	RÖM. ZIFF IM KREIS	DEZIMALZAHL	DEZ. ZAHL IM KREIS	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.	BAJORENZE	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.	KW-LEIENHAUS	HALLENBAD	ÖFFENTL. PARKFL.
REINE WOH- N- GEBIETE	KERNGEBIETE	INDUSTRIE- GEBIETE	SONDER- GEBIETE	RÖM. ZIFF IM KREIS	RÖM. ZIFF IM KREIS	DEZIMALZAHL	DEZ. ZAHL IM KREIS	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAJORENZE	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.	THEATER	KINDERGART.	STRASSENBEGR.-LINIE
REINE WOH- N- GEBIETE	KERNGEBIETE	INDUSTRIE- GEBIETE	SONDER- GEBIETE	RÖM. ZIFF IM KREIS	RÖM. ZIFF IM KREIS	DEZIMALZAHL	DEZ. ZAHL IM KREIS	BAULINIE	BAJORENZE	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.	JUGENDHEIM, -HERB.	SCHUTZRAUM	VERKEHRSFL. MIT GRÜNGESTALTUNG
REINE WOH- N- GEBIETE	KERNGEBIETE	INDUSTRIE- GEBIETE	SONDER- GEBIETE	RÖM. ZIFF IM KREIS	RÖM. ZIFF IM KREIS	DEZIMALZAHL	DEZ. ZAHL IM KREIS	BAJORENZE	BAJORENZE	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.	POST	FEUERWEHR	BÜRGERSTEIGGABR.
REINE WOH- N- GEBIETE	KERNGEBIETE	INDUSTRIE- GEBIETE	SONDER- GEBIETE	RÖM. ZIFF IM KREIS	RÖM. ZIFF IM KREIS	DEZIMALZAHL	DEZ. ZAHL IM KREIS	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. (VORGART.)	BAJORENZE	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.			STRASSENHÖHEN ÜB. NN